

Änderungen zum ERP-Jahresprogramm 2024 (Ergänzung)

Das Hochwasser im September 2024 in weiten Teilen Österreichs ist mit den Hochwasserkatastrophen der Jahre 2002 oder 2013 vergleichbar.

Angesichts dieser dramatischen Situation räumt die Bundesregierung der Entschädigung der Opfer, dem Wiederaufbau der Infrastruktur und der Wiederaufnahme der betrieblichen Produktion absolute Priorität ein.

Der ERP-Fonds beteiligt sich an den Maßnahmen mit einem Sonderprogramm „Betriebliche Hochwasserhilfe“ durch die vorrangige Widmung eines Kreditvolumens bis zu EUR 100 Mio. für Investitionen und Aufwendungen zur Wiederherstellung der betrieblichen Produktionsbedingungen.

Die tatsächliche Schadenshöhe ist aktuell jedoch noch nicht feststellbar. Es wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme im vergleichbaren Ausmaß zu 2002 liegen wird.

Die Dotation des Sonderprogramms wird durch Umschichtungen noch nicht verbrauchter Mittel innerhalb des bereits genehmigten Jahresprogramms für 2024 aufgebracht. Für den Fall, dass mit dem im Jahresprogramm 2024 beschlossenen Kreditvolumen nicht das Auslangen gefunden wird, werden im Jahresprogramm für 2025 entsprechend den Liquiditäts-Rahmenbedingungen Vorkehrungen für die Bereitstellung der notwendigen Mittel getroffen.

GRUNDSÄTZE

über die Arten der Investitionsvorhaben, die im Rahmen der ERP-Programme durch die Gewährung von ERP-Investitionskrediten gefördert werden können (gem. § 11 ERP-Fondsgesetz)

Im Rahmen des Jahresprogrammes 2024 sollen ausreichend Mittel für das ERP-Sonderprogramm „Betriebliche Hochwasserhilfe“ gewidmet und den vom Hochwasser im September 2024 betroffenen Unternehmen möglichst rasch zur Verfügung gestellt werden.

ERP-Sonderprogramm „Betriebliche Hochwasserhilfe“

Förderbare Projekte:

Beseitigung von Schäden im Katastrophengebiet ab einem möglichen ERP-Kredit von EUR 10.000.

Der betriebliche Schaden wird vom Katastrophenfonds festgestellt, wobei davon auszugehen ist, dass der Wert der untergegangenen Güter zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes und die notwendigen Aufwendungen zur Schadensbeseitigung erfasst sind; der Schaden aus einer allfälligen Betriebsunterbrechung bleibt ausgeschlossen. Etwaige Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen und Zahlungen aus dem Katastrophenfonds oder aus anderen öffentlichen Mitteln vermindern die für einen ERP-Kredit relevante Schadenssumme.

Projektkosten sind Investitionen, auch gebrauchte Anlagen, und notwendige Aufwendungen (z.B. Reparatur, Reinigungs- und Räumungskosten) zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Insbesondere betrifft dies Güter des Anlagevermögens, nur in besonders begründeten Fällen auch Umlaufvermögen.

Investitionen, welche die Schadensbeseitigung überschreiten, sind nach Maßgabe des Beihilfenrechts gegebenenfalls als eigenständiges Projekt im Sinne der geltenden Richtlinien des ERP-Fonds zu beurteilen.

Adressaten:

Alle von der Hochwasserkatastrophe betroffenen touristischen, gewerblichen und industriellen Unternehmen (nicht landwirtschaftliche Betriebe und freiberuflich Tätige).

Projektdurchführungszeitraum:

Als Anerkennungsstichtag gilt der Schadenstag. ERP-Kreditträge müssen bis spätestens 30.06.2025 bei der aws einlangen.

Die Laufzeit des förderbaren Projektes soll in der Regel den Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten.

Kredithöhe:

Bis zu 100 % der für den ERP-Kredit relevanten Schadenssumme, in der Regel nicht mehr als 10 Mio. EUR pro Projekt.

Wird der ursprüngliche Zustand der Betriebsstruktur nur teilweise wiederhergestellt und als förderbares Projekt anerkannt, ist der ERP-Kredit entsprechend niedriger.

Kreditausnutzungszeitraum:

Der ERP-Kredit sollte bis 31.12.2025 ausgenutzt werden. Dieser Termin kann in begründeten Fällen verschoben werden. Mit Ende dieser Ausnutzungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit).

Kreditlaufzeit:

Die Kreditlaufzeit beträgt 9 Jahre, wovon 3 Jahre als tilgungsfrei gewährt werden.

Besicherung des Kredites:

Jeder ERP-Kredit muss ausreichend besichert sein (Bankgarantie bzw. aws-Garantie)

Allgemeines:

Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Umstände entfällt das im Jahresprogramm vorgesehene Zuzahlungsentgelt für Kredite im Rahmen des Sonderprogramms „Betriebliche Hochwasserhilfe“; von der Einhebung einer Bereitstellungs- oder Stornogebühr kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

ZINSSATZ

Gemäß § 12 des ERP-Fonds-Gesetzes wird der Zinssatz für die ERP-Kredite im ERP-Wirtschaftsjahr 2024 für das Sonderprogramm Betriebliche Hochwasserhilfe in allen Sektoren wie folgt festgesetzt:

Zinssatz:

während der Kreditausnutzungszeit, der tilgungsfreien Zeit und der Tilgungszeit: 0 %